VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG

des

<u>GEMEINDERATES</u>

am 11.12.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2023.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka

1. Vizebürgermeister DI Norman Pigisch

die Mitglieder des Gemeinderates

gf GR Herbert Kammer, MBA
 gf GR Werner Heindl
 GRin Linda Mayr, BA
 gf GRin Monika Waldhör
 GR Robert Stania
 gf GR Nikolaus Patoschka
 GR Günther Horàk
 gf GR Bernd Fencl
 GR Bernd Fencl
 GR Günther Magazitis
 GR Gernar Malanik

7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis 20. GR Otmar Malanik

8. gf GR Erhard Gredler 21. GRin Constanze Schöniger-Müller

gf GR Stefan Michalica
 GR Michael Gnauer
 GRin Gabriela Janschka
 GR Stefan Traxler
 GR Ing. Karl Köckeis
 GR Timon Schiesser

12. GR DI Stelios Papadopoulos

13. GRin Britta Dullinger

Anwesend waren außerdem:

Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

2. Eveline Brejzek

3. Judith Reitsma

Entschuldigt abwesend waren:

1. 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA

2. GR Ing. Reinhard Tutschek

3. GR Dr. Alireza Nouri

4. GR Gilbert Mayr

5. GR MMag. Christian Fischer

6. GR Zoran Djekic

7. GRin Sandra Kopecky

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. 2.---

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

> Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 13.11.2023
- B) Berichte über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.10.2023 und 22.11.2023
- C) Beschlussfassung über:
 - 1) Umwidmungen 2023
 - 2) Subventionen
 - 3) Änderung Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan 2023-11-23
 - 4) Satzungsänderung GVA-Datenschutzbeauftrage Person
 - 5) Mobile Pflegedienstleistungen 12-23
 - 6) Hort Europaplatz Sanierung Gehweg
 - 7) VA 2024 und mfP 2024-2028
 - 8) WVA BA 2024 Erneuerung Freizeitzentrum
 - 9) Grundstücksankauf Friedhof Kaufvertrag
 - 10) Zu- und Umbau Wichtelhaus
 - 11) Gebührenanpassung Abfallwirtschaftsverordnung
 - 12) Gebührenanpassung Kanalbenützungsgebühr
 - 13) Gebührenanpassung Wasserbezug und Bereitstellung
 - 14) Mobilitätskonzept Schillerstraße
 - 15) Verlängerung Förderung von Sicherheitseinrichtungen
 - 16) Tarifanpassung Taxi
 - 17) Indexanpassung Friedhofsgebühr
 - 18) Zinszuschüsse
 - 19) Ferial-Sport Aktionen 2024
 - 20) Vergabe Gemeindeküche
 - 21) Neujahrsempfang 2024
 - 22) Beauftragung Wiener Neudorf TV 2024
 - 23) Blackout Broschüre
 - 24) Dringlichkeitsanträge
- D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte
- E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben
- F) Allfälliges/Anfragen
- G) <u>Beschlussfassung über:</u> Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 13.11.2023

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Berichte über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.10.2023 und 22.11.2023

Aufgrund Abwesenheit von Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet Gemeinderat Robert Stania laut Beilage.

Bürgermeister Herbert Janschka gibt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses laut Beilage eine Stellungnahme ab.

Weiters gibt Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka auf Ersuchen des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme ab.

C) Beschlussfassung über:

Zahl: WND/42917/ZR-A-RA/1 **Betrifft:** Umwidmungen 2023

Behandelt im

Gemeindevorstand am 04.12.2023 Top: D 02
 Gemeinderat am 11.12.2023 Top: C 01

 Gemeinderat öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG: "Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Umwidmungen:

- 1. 2/921+8341 Interessentenbeitrag € 100.000,- von 2/921+861 Transfers von Ländern € 100.000,-
- 2. 1/815-710 Parkanlagen, öffentliche Abgaben, Wasserendabrechnung € 24.700,- von 2/921+861 Transfers von Ländern € 24.700,-
- 3. 1/852-7282 Altpapierentsorgung € 52.700,- von 2/921+861 Transfers von Ländern € 6.800,- und 2/941+860 Transfer vom Bund € 45.900,-
- 4. 1/263-614 Sporthalle Instandhaltung, Erweiterung Wartungsverträge, Rep. Oberlichten € 25.000,- von 2/831+810 Teichgebühren € 10.200,- und von 2/815+828 Parkanlagen Rückersätze € 14.800,-
- 5. 1/522-020 E-Ladestationen € 20.000,- von 2/921+861 Transfers von Ländern € 20.000,-
- 6. 1/820-617 Bauhof Instandhaltung Fahrzeuge € 26.000,- von 1/180-042 Zivilschutz Ausstattung € 9.000,- und von 1/820-670 Bauhof Versicherung € 17.000,-
- 7. 1/816-611 öffentliche Beleuchtung Instandhaltung € 16.000,- von 2/520+816 Kostenbeitrag E-Car-Sharing € 16.000,-
- 8. 1/211-7285 Volksschule Reinigung € 18.800,- von 2/520+816 Kostenbeitrag E-Car-Sharing € 7.400,- und von 2/831+810 Teichgebühren € 11.400,-
- 9. 1/263-670 Sporthalle Versicherung, Nachverrechnung Bauwesen € 11.700,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 11.700,-
- 10. 1/029-613 Rathaus Außenanlagen Energiewelle € 10.000,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 10.000,-
- 11. 1/2403-618 Küche, Instandhaltung Geräte € 9.000,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 9.000,-
- 12. 1/2501-614 Hort Rathauspark Instandhaltung € 8.000,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 8.000,-
- 13. 1/010-6402 Steuerberatungskosten € 9.000,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 9.000,-
- 14. 1/840-006 Schrebergarten Wegesanierung € 5.200,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 5.200 -
- 15. 1/429-768 Altersehrungen € 9.100,- von 2/612+868 Verkehrsstrafen € 7.100,- und von 2/273+871 Bücherei Landesbeitrag € 2.000,-
- 16. 1/612-618 Instandhaltung Radaranlagen € 4.500,- von 2/920+856 Verwaltungsabgaben € 4.500,-
- 17. 1/381020-7287 Jugendveranstaltungen € 4.200,- von 2/921+834 Nächtigungstaxe € 4.200.-
- 18. 1/900-691 Uneinbringliche Forderungen € 4.200,- von 2/921+834 Nächtigungstaxe € 4.200,-

19. 2/920+850 Aufschließungsabgabe € 30.000,- von 2/851+307 Kanaleinmündungsabgabe € 30.000,-

- 20. 2/920+837 Lustbarkeitsabgabe € 50.700,- von 2/851+307 Kanaleinmündungsabgabe € 50.700,-
- 21. 2/381020+8105 Jugendveranstaltungen € 8.200,- von 2/851+307 Kanaleinmündungsabgabe € 8.200,-
- 22. 2/920+849 Nebenansprüche € 6.000,- von 2/851+307 Kanaleinmündungsabgabe € 6.000,-
- 23. 2/381020+8104 Jugend-ABO € 6.000,- von 1/381020-7284 Jugend-ABO € 6.000,-"

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zu TOP C02) a) Weihnachtszuwendungen Wiener Neudorfer Vereine

Die Fraktion FPÖ stellt den Gegenantrag, diesen Antrag abzusetzen und in der nächsten Gemeinderatssitzung mit neuer Textierung (welche Vereine wieviel bekommen sollen) zu beschließen.

Abstimmung über den Hauptantrag TOP C02) a) Weihnachtszuwendungen WN Vereine: mehrheitlich angenommen

Enthaltung: gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Regina Keibbinger, GR Timon Schiesser, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik, GR DI Stelios Papadopoulos

Abstimmung C02) Subventionen TOP C02b- C02h sowie Zusatzantrag – siehe nachfolgende Seiten:

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

• Ausschuss für Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ am 27.11.2023 und Sporthalle

Gemeindevorstand am 04.12.2023 Top: D 03
 Gemeinderat am 11.12.2023 Top: C 02

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit i) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenngelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.
- a) Weihnachtszuwendungen für Wiener Neudorfer Vereine Auflistung erfolgt in der nachfolgenden Ausschusssitzung € 12.000,-
- b) Squash Union Doppelstaatsmeisterschaft Sondersubvention 16.12.23 € 600,- (bisher 2023 € 2.000,-)
- c) SPORTUNION Pfarrsaalmiete 09.10.11.2023 Linedance, Pilates

€ 930,- (bisher 2023 € 9.790,-)

- d) Österreichisches Rotes Kreuz, zwei Einsatzhelme € 607,20 (bisher 2023 € 000,00)
- e) Verein inklusive Bildung Zusatzsubvention 2023 Auszahlung nach Vorlage einer saldierten Rechnung und Mietrefundierung Englisshcamp 17.-21.7.23 (€ 850,-) € 3.850,- (bisher 2023 € 10.000,-)
- f) Pfadfinder Wiener Neudorf 60 Jahre Feier Zusatzsubvention Bühne, Bänke und Kühltruhe € 1.135,- (bisher 2023 € 6.000,-)
- g) Verein Rote Nasen € 534,- (bisher 2023 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 64.639,-

h) Pfarre Maria Schnee Wiener Neudorf – Zuschuss Heizungsumstellung Wärmepumpe
€ 40.000,- (bisher 2023 € 2.968,70)

<u>VA-Stelle:</u> HK1/390-757 <u>VA-Betrag:</u> € 40.000,- <u>Frei:</u> € 40.000,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis Top C02b – C02h: einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis Top C02a – siehe Protokoll

An die Abteilung Zentrale Verwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

Ausschuss für Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle

• **Gemeinderat** am 11.12.2023 **Top**: C 02 a

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenngelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

ZUSATZANTRAG

Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wiener Neudorf haben anlässlich des Jubiläumsjahres zum 60-jährigen Bestehen des Vereins einen Bildband herausgegeben davon wurden 40 Stück für die Marktgemeinde Wiener Neudorf erworben (40 Stück a`€ 20,-) ebenso wurde ein Tombolapreis der Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Jubiläumsfeierlichkeiten der Pfadfinder am 15.9.23 im Gegenwert von € 60,- gespendet.

€ 860,- (bisher 2023 € 6.000,-)

<u>VA-Stelle:</u> HK 1/061-757 <u>VA-Betrag:</u> € 330.000,00 <u>Frei:</u> € 64.639,-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen den Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/41080/BW-RO-EN/1

Betrifft: Änderung 2023-1 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan

Behandelt im

am 29.11.2023 • Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung

am 04.12.2023 **Top:** D 05 Gemeindevorstand Gemeinderat **am** 11.12.2023 **Top:** C 03

öffentlich

Antragstellerin: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2023-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2023-1 des Bebauungsplanes, lagen während der Amtsstunden im Bauamt von 22.08.2023 bis 03.10.2023 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden 8 Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes abgegeben.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ein positives Sachverständigengutachten für Raumordnung und Raumplanung vom 26.09.2023, zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2023-1 übermittelt.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2023-1 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 18.08.2023, abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2023-1 gemäß Änderungsanlass vom 18.08.2023 Beschlussexemplar vom 21.11.2023 abzuändern:

- a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2023-1 und digitale Neudarstellung: Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 18.08.2023, bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/23) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2023-1 und digitale Neudarstellung vom 18.08.2023.
 - 1.) Änderung von Bauland Kerngebiet in Grünland Wasserfläche (Parz. 814/5)
 - 2.) Änderung von Bauland Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. .72)
 - 3.) Änderung von Bauland Kerngebiet in Bauland Wohngebiet und Verlegung der Abgrenzung der Zentrumszone (Parz. .559, 784/1, 784/2 u. .96/5)
 - 4.) Änderung von Bauland Kerngebiet in eine Widmung in 2 Ebenen von Bauland - Kerngebiet - Handelseinrichtungen ohne Wohnnutzung im Erdgeschoß und Bauland - Kerngebiet im Obergeschoß
 - 5.) Änderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Wohngebiet mit max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück
 - 6.) Änderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Wohngebiet nachhaltige Bebauung mit der GFZ von 1,3

7.) Änderung von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet – nachhaltige Bebauung mit der GFZ von 1,75

- 8.) Änderung von Bauland Kerngebiet und Grünland Parkanlage in Grünland Friedhof und in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. 397/9 u. .547)
- 9.) Änderung von Grünland Grüngürtel mit der Zweckbestimmung Siedlungsgliederung und Bauland Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück in Grünland Friedhof Vorbehaltsfläche Friedhof (Parz. 397/10)

b) Bebauungsplan Änderung 2023-1 und digitale Neudarstellung:

Für den ältesten Siedlungsteil der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird ein Altortgebiet festgelegt (Übersichtsplan Altortgebiet vom 18.08.2023, Beschlussexemplar vom 21.11.2023).

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellungen auf den Katastralmappenblättern 23/4, 24/1, 24/3, 24/4, 32/1 und Legendenblatt im Maßstab 1:1.000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2023-1 und digitale Neudarstellung vom 18.08.2023, Beschlussexemplar vom 21.11.2023.

- 1.) Änderung von Bauland Kerngebiet in Grünland Wasserfläche (Parz. 814/5) Ausweisung von KFZ -Stellflächen mit den Bebauungsbestimmungen --/o/3, sowie die Freiflächen F9 und F10
- 2.) Änderung von Bauland Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. .72) Anpassung der vorderen Baufluchtlinie
- 3.) Änderung von Bauland Kerngebiet in Bauland Wohngebiet und Verlegung der Abgrenzung der Zentrumszone (Parz. .559, 784/1, 784/2 u. .96/5)
 Änderung der Bebauungsweise von offen auf geschlossen, Ausweisung einer Baublocktrennlinie und Festlegung einer Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie, die mit der Straßenfluchtlinie gleichgesetzt ist.
- 4.) Änderung von Bauland Kerngebiet in eine Widmung in 2 Ebenen von Bauland Kerngebiet Handelseinrichtungen ohne Wohnnutzung im Erdgeschoß und Bauland Kerngebiet im Obergeschoß
- 5.) Änderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Wohngebiet mit max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück
- 6.) Änderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Wohngebiet nachhaltige Bebauung mit der GFZ von 1,3
- 7.) Änderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Wohngebiet nachhaltige Bebauung mit der GFZ von 1,75 Änderung der Bebauungsdichte von 60 auf 50%
- 8.) Änderung von Bauland Kerngebiet und Grünland Parkanlage in Grünland Friedhof und in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. 397/9 u. .547)

9.) Änderung von Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung Siedlungsgliederung und Bauland – Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück in Grünland – Friedhof – Vorbehaltsfläche – Friedhof (Parz. 397/10) Die Bebauungsbestimmungen für das Wohnbauland entfallen, sowie die festgelegten Baufluchtlinien in diesem Bereich

10.) Änderung des Übersichtsplanes VO1 zu den Bebauungsbestimmungen

Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 22.08.2023 bis 03.10.2023 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes wurden 8 Stellungnahmen abgegeben (siehe Beilage 1).

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2023-1 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.09.2023 vor.

Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vom 21.11.2023 (siehe Beilage 2) vor.

Es werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2023-1 und digitale Neudarstellung

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1-5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2023-1 des örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 23, M:1:5.000 vom 18.08.2023 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung, gemäß § 24, Abs. 10, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2023-1 und digitale Neudarstellung

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Katastralmappenblätter 23/4, 24/1, 24/3, 24/4, 32/1 u. Legendenblatt) und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

Die auf den Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 23/4, 24/1, 24/3, 24/4, 32/1 u. Legendenblatt) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6, am 18.08.2023, Beschlussexemplar vom 21.11.2023 verfassten Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 23/4, 24/1, 24/3, 24/4, 32/1 u. Legendenblatt), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen bei § 3, I.) Grundstücksbezogene Vorschriften, Neuordnung der Nummerierung, Erlassung von BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das Altortgebiet (§ 6) und Richtigstellungen bei dem Übersichtsplan VO/1 zu den Bebauungsbestimmungen (Stammverordnung)

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Die zusammengefasste Druckverordnung, lautet wie folgt:

VERORDNUNG

Bebauungsvorschriften 2023

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F. wird der bestehende Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf hinsichtlich der Plandarstellung und hinsichtlich der Bebauungsvorschriften durch den vorliegenden neuen Bebauungsplan (Plandarstellung als digitale Neudarstellung samt Bebauungsvorschriften) ersetzt.

§ 2

Geltungsbereich:

Laut eingetragener Abgrenzung des Bauungsplanes auf den Planblätter 8/1, 8/3, 16/1, 15/4, 16/1 (inkl. Teilbereich der Blätter 7/4, 8/3 u. 15/2), 16/3, 16/4, 23/1, 23/2, 23/4 (inkl. Teilbereich des Blattes 23/3), 24/1, 24/2, 24/3, 24/4 (inkl. Teilbereich des Blattes 17/3), 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2 (inkl. Teilbereich des Blattes 25/1), 32/3 u. 39/2 (inkl. Teilbereich des Blattes 39/1) im Maßstab 1:1000 inkl. Legendenblatt.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Kern- und Wohngebiet bzw. mit dem Zusatz maximal 2 od. 3 Wohneinheiten bzw. Bauland – Kerngebiet ohne Wohnnutzung und Bauland – Kerngebiet - Handelseinrichtungen

I.) GRUNDSTÜCKSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Die Mindestgröße von neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.
- 1.2 Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen,
- die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)
- 1.3 Fahnen- und Grundstücke mit Fahr- u. Leitungsrecht:
 - Bei der Ermittlung der Mindestgröße des Bauplatzes bei Fahnenparzellen ist die Fläche der Fahne nicht in die Mindestbauplatzgröße von 700m² einzuberechnen. Als Fahnen gelten Grundstücksteile, die zur Aufschließung des Grundstückes notwendig und nicht breiter als 8 m sind.
 - Bei Grundstücken, auf denen ein Fahr- u. Leitungsrecht für die Erschließung eines anderen Bauplatzes verläuft, gilt das Mindestmaß von 700m² für die Grundstücksfläche ohne der Fläche des Fahr- u. Leitungsrechtes.

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

Bei der erstmaligen Bebauung eines Bauplatzes ist bei einer Errichtung einer Kleingarage ein Abstand von 6m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten. Ist auf einer Nachbarliegenschaft an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze eine Kleingarage errichtet ist an diese anzubauen, wobei der Vor- oder Rücksprung höchstens 2 Meter von der vorderen Kante der bestehenden Garage zulässig ist.

III.) <u>EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN</u>

3.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden. Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks (mit Ausnahme von maximal 50 cm hohen Sockelmauern), sind verboten.

3.2 Die Zufahrt zu Kleingarage darf nicht eingefriedet werden, außer es wird ein Einfahrtstor errichtet, welches sich über Fernbedienung öffnen lässt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein Stellplatz errichtet wird.

IV. <u>SONSTIGES</u> (siehe beiliegenden Plan (Plannr.: VO/1 und Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist)

- 4.1 Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen. Dies gilt für jene Bereiche, die im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/1), der Bestandteil der Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet sind. Für mehrgeschossigen Wohnbau werden 1,5 PKW-Stellplätze pro neuer Wohneinheit festgelegt. Dies gilt für jene Bereiche, die im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/1), der Bestandteil der Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Festlegung (der 1,5 Stellplätze) kann unterschritten werden (auf einen max. Stellplatz), wenn Mobilitätskonzept vorliegt, das entsprechend verbindlich umgesetzt wird, diese Wohneinheiten nicht im Eigentum vergeben werden, keine exklusive Parkplatznutzung gegeben ist und die Wohnnutzfläche pro Wohneinheit im Mittelwert 55 m² nicht übersteigt. Die reduzierte Pkw-Stellplatzregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn folgende Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen errichtet werden:
 - 2 Stellplätze pro Wohneinheit und 1 Stellplatz pro 5 Arbeitsplätze
- 4.2 Über die in den oben genannten Baulandbereichen festgelegten Baufluchtlinien nach § 31, Abs 5 des NÖ-ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf nicht hinausgebaut werden.
- 4.3 Die Anordnung und Gestaltung von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht:

Die im Planteil (Bebauungsplan) als schraffierte Fläche gekennzeichnet ist kann mit einem Vordach im vorderen Bauwich in einer Höhe von 12 bis 14,5 m und einer Breite von 4 m überbaut werden.

§ 4

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das Bauland – Betriebsgebiet

I.) <u>GRUNDSTÜCKSBEZOGENE VORSCHRIFTEN</u> (siehe beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist)

- 1.1 Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland Betriebsgebiet, wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf 1.000 m² nicht unterschreiten.
- 1.2 Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland Betriebsgebiet, wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf 1.500 m² nicht unterschreiten.

1.3 Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland – Betriebsgebiet, wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf 2.000 m² nicht unterschreiten.

1.4 Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland – Betriebsgebiet, wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf 3.000 m² nicht unterschreiten.

II.) <u>EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN</u>

- 2.1 Einfriedungen zum öffentlichen Gut dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden.
- 2.2 Die Einfriedung je Bauplatz entlang des Eumigweges ist in einer Breite von höchstens 4 Metern zu errichten, um die Einfahrt zu sichern.

III.) SONSTIGES

(siehe beiliegenden Plan (Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist)

Über die in den oben genannten Baulandbereichen festgelegten Baufluchtlinien nach § 31, Abs 5 des NÖ-ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf nicht hinausgebaut werden.

§ 5

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das Bauland - Sondergebiet

I.) <u>EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN</u>

Einfriedungen zum öffentlichen Gut dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden.

II.) SONSTIGES

(siehe beiliegenden Plan (Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist)

Über die in den oben genannten Baulandbereichen festgelegten Baufluchtlinien nach § 31, Abs 5 des NÖ-ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/2), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf nicht hinausgebaut werden.

§ 6

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das Altortgebiet

I.) GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG

Der im Bebauungsplan als Altort festgelegte Bereich hat ein historisch gewachsenes Erscheinungsbild, das durch charakteristische Gebäude und Gebäudestellungen geprägt wird (siehe ANHANG 1 – ALTORTGEBIET Prägende Strukturen der Bestandsgebäude, der Bestandteil dieser Verordnung ist). Dieses Ensemble ist in

ihrem Bestand zu erhalten. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sind die Bauwerke an die prägenden Strukturen der benachbarten Bestandsgebäude anzupassen.

II.) PRÄGENDE STRUKTUREN DER BESTANDSGEBÄUDE (vgl. ANHANG 1)

2.1 **Objekte unter Denkmalschutz**

Für diese Objekte wurde das öffentliche Interesse an der Erhaltung, aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, vom Bundesdenkmalamt per Bescheid bzw. Verordnung festgehalten.

2.2 Schutzwürdige Objekte

Diese Objekte besitzen grundsätzlich baugeschichtliche oder künstlerische Bedeutung und werden daher aufgrund ihrer Substanz und/oder Erscheinungsform als schützenswert eingestuft.

2.3 **Bedeutsame Objekte**

Hierbei handelt es sich um Objekte, die im Ortsbild auf Grund ihrer charakteristischen Fassadengestaltung, der Gebäudetypologie oder der Situierung, Proportion und Kubatur in den öffentlichen Raum harmonisch eingebunden sind. Sie weisen für sich geringeren individuellen baugeschichtlichen oder künstlerischen Wert auf oder wurden in ihrer äußeren Erscheinung bereits deutlich überformt, sind aber zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes bzw. Ensembles von wesentlicher Bedeutung.

2.4 Sonstige Objekte (Bestandsobjekte, die das Altortgebiet mitbegrenzen)

Die Pufferzone umfasst sensible Übergangs- bzw. Pufferbereiche im unmittelbaren Umfeld geschützter oder schützenswerter Objekte sowie Ensembles. Es handelt sich um Objekte, die keinen individuellen baugeschichtlichen oder künstlerischen Wert aufweisen bzw. um unbebaute Grundstücke.

III.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

3.1 Anordnung von Gebäuden und Gebäudehöhe

Werden auf einem Bauplatz mehrere Gebäude bzw. neue Zubauten errichtet, dann darf das hintere Gebäude bzw. der neue Gebäudeteil die festgelegte Gebäudehöhe nur so weit ausnutzen, dass es zu keiner Überragung des straßenseitigen Gebäudes kommt.

3.2 Dächer, Energiegewinnungsanlagen, Nebengebäude, Gestaltung des Erdgeschoßes, Werbung

3.2.1 Jedes Hauptgebäude, das vom öffentlichen Raum (öffentliche Verkehrsfläche, Parkanlage) aus einsehbar ist, hat in diesem Bereich ein Steildach mit einer Dachneigung von mehr als 30° auszuführen. Bei einer Giebelstellung zum öffentlichen Raum ist zusätzlich auf eine symmetrische Ausgestaltung des Daches zu achten.

3.2.2 Straßenseitige Dachausklappungen (Gaupen) und Einschnitte (Dachterrassen) sind in einer Länge von 2 bis 3 m zulässig, wenn die Traufe durchgängig erhalten bleibt und das Gesamtbild des Gebäudes, die Dachform, noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.

3.2.3 Flächige Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zu öffentlichen, im erhaltungswürdigen Altortgebiet gelegenen, Verkehrsflächen hin in die Dachhaut einzubauen oder parallel zur Dachhaut mit einem Abstand von nicht größer als 15 cm auszuführen, sodass diese parallel zur Dachneigung montiert werden. Aufgeständerte Konstruktionen auf Dächern sind nur in, von öffentlichen im erhaltungswürdigen Altortgebiet gelegenen unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

Dies gilt auch sinngemäß für Garagen und Nebengebäude.

3.2.4 Wärmepumpen, Klimaanlagen, sonstige Photovoltaikanlagen, die nicht auf Dächern errichtet sind, Satelliten- und Windkraftanlagen dürfen vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sein. Daraus ergibt sich, dass diese Anlagen auch im vorderen Bauwich nicht zulässig sind.

Wenn eine Wärmepumpe aus energietechnischen Gründen an einem anderen Standort als dem Vorgarten nicht möglich ist, dann ist diese so auszuführen, dass diese im Bereich von baulichen Anlagen (Carports, Müllsammelstellen, etc.) situiert oder mit immergrüner Bepflanzung eingefasst wird.

3.2.5 Bei jedem Hauptgebäude, das vom öffentlichen Raum (öffentliche Verkehrsfläche, Parkanlage) aus einsehbar ist, sind im Erdgeschoß, entsprechend den Gebäudeproportionen, sowie der Nutzung (z.B. Geschäft od. Lokal) Türen und Fenster anzuordnen.

Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen <u>nicht</u> im Erdgeschoß des Hauptgebäudes zur öffentlichen Verkehrsfläche hin angeordnet werden.

Wird eine Tiefgarage errichtet, so darf das Einfahrtstor und die Rampe in das Tiefgeschoß erst in einem Abstand von 5 m von der vorderen Baufluchtlinie erfolgen.

3.2.6 Die Verwendung von Werbeflächen am Gebäude bzw. auch von Brandwänden ist für den Betrieb, der auf dem Grundstück sein Geschäft betreibt, möglich. Das Anbringen von betriebsfremden Werbeflächen an Gebäuden od. Einfriedungen ist untersagt.

IV.) <u>EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN</u>

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 1,70 m inkl. maximal 50 cm hohen Sockelmauern errichtet werden.

Plakatwände als Einfriedungen sind verboten.

Bestehende historische Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks, die im Anhang angeführt sind, sind in der strukturierten, gestalteten Gliederung zu erhalten und können gegebenenfalls ergänzt werden.

Weiters sind Mauern in der geschlossenen Bebauungsweise zur Erreichung des geschlossenen Charakters in einer maximalen Höhe von 2,50 m zum öffentlichen Gut möglich.

Die Verwendung von Gabionen als Einfriedung zum öffentlichem Gut sind untersagt. Die Verwendung von Sichtschutzstreifen oder andere gleichwertige künstliche Materialien (auch Netze, Schilfmatten, etc.) sind untersagt. Die Einfriedung muss 50 % horizontal offen gestaltet werden.

§ 7

FREIFLÄCHEN

- **F1** Parkähnliche Ausgestaltung,
 - durchgehender Erdwall bis zu einer Höhe von 3 m und
 - Pflanzung von Bäumen mit einer Höhe von 7 8 m.
- **F2** Die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, der bestehende Baum- bzw. Buschbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- F3 Die Freifläche ist mit heimischen Bäumen zu bepflanzen und dabei ist auf die Versickerung von Niederschlagswässern Rücksicht zu nehmen.
- F4 Die Freifläche (im Bereich der Palmersstraße) mit der Breite von 2,5 m ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn als Allee zu bepflanzen und zu pflegen.
- **F5** Die Freifläche in der Tiefe von 10 m soll als Platz um das Denkmal parkähnliche ausgestaltet werden.
 - Das im Bebauungsplan festgelegte Einfriedungsgebot auf der Parzelle 432/323 ist als 2 m hohe Ziegelmauer auszuführen und mit Rankpflanzen zu begrünen.
 - Der gesamte Platzbereich, der sich auf der Parzelle 432/323 befindet, ist vom Eigentümer zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- Pie Freifläche mit der Breite von 10 m ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.
- F7 Die Freifläche ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.
- **F8** Die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, der bestehende Baum- bzw. Buschbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- F9 Die Freifläche ist als Parkfläche zu erhalten. Der bestehende Baumbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- **F10** Die Freifläche ist als Parkfläche zu gestalten. Der bestehende Baumbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- **F11** Die Freifläche ist gärtnerisch zu gestalten.
- **F12** Die Freifläche mit der Breite von 10 m ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn alleeartig zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.

F13 Im Bereich der Freifläche F13 ist die Schutzpflanzung als Ersatz für die Windschutzgürtel laut dem Bescheid der Forstbehörde im Flächenverhältnis 1:3 beginnend vom Westen aufzuforsten. Der Baumbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.

§ 8

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 9

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft."

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: Fraktion FPÖ, Fraktion NEOS, gfGR Herbert Kammer, MBA
Stimmenthaltung: gfGRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid
Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/42813/UW-AM-SV/1

Betrifft: Satzungsänderung GVA – Datenschutzbeauftragte Person

Behandelt im

Gemeindevorstand am 04.12.2023 Top: D 17
 Gemeinderat am 11.12.2023 Top: C 04

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Seit einigen Jahren stellt der GVA den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes. Diese Dienstleistung ist bislang nicht in der Satzung des GVA verankert, was nunmehr nachgeholt werden soll. Gleichzeitig wird diese Dienstleistung nunmehr auch von der Gemeinde Vösendorf in Anspruch genommen. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf gibt seine Zustimmung zur Änderung der Satzungen § 3 – Aufgaben des Gemeindeverbandes – des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, so dass § 3 Abs. 4 der Satzungen demnach lauten wie folgt:

(4) Dem Gemeindeverband obliegt überdies aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (EU) 2016/679 für die Gemeinden laut Anlage B. Diese Satzungsänderung soll rückwirkend ab dem 01.01.2018 Gültigkeit erlangen.

Anlage B zu den Satzungen stellt sich wie folgt dar: Anlage B gemäß § 3 Abs. 4:

Aufgabe gemäß § 3 Abs. 4	Gemeinden, für welche die Aufgabe durchgeführt wird
Benennung des/der	Achau, Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Gumpoldskirchen,
Datenschutzbeauftragten zwecks Erfüllung	Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Laxenburg, Maria
der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Wienerwald

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/4

Betrifft: mobile Pflegedienstleitungen 12-23

Behandelt im

Gemeindevorstand am 04.12.2023 Top: D 19
 Gemeinderat am 11.12.2023 Top: C 05

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Mobile Pflegedienstleitungen werden im Rahmen des Pflegprojekts für Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfer unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt im Bedarf liegt weiterhin bei der Physiotherapie. Frau Petra Geiger ist Physiotherapeutin mit neurophysiologischer Zusatzausbildung und wird ab 12. Dezember als Pflegedienstleisterin das Projekt unterstützen.

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Vereinbarung It. Beilage mit nachfolgenden Dienstleiterin zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Petra Geiger Physiotherapie, einmaliger Termin EUR 120,-/Stunde.

Physiotherapie ab 3 Terminen EUR 105,-/Stunde.

Fahrkosten-Pauschale bei Hausbesuchen EUR 35,-

Die angeführten Leistungen sind USt.-frei.

VA-Stelle: 1/424-728 VA-Betrag: € 169.400,00 frei: € 118.694,70

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zu diesem Antrag verliest Amtsleiter Mag. Lieben-Seutter die Statistik der in diesem Jahr beantragten und von der Gemeinden bezahlten Einheiten und legt diese zusammen mit den "Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen" und einer Aufstellung der derzeit unter Vertrag stehenden Dienstleister, diesem Protokoll als Beilage bei.

Gemeinderat DI Stelios Papadopoulos verlässt den Saal.

Zahl: WND/11218/VV-IV-IW/51

Betrifft: Hort Europaplatz Sanierung Gehwege

Behandelt im

Gemeindevorstand am 04.12.2023 Top: D 23
 Gemeinderat am 11.12.2023 Top: C 06

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Annemarie Getzinger / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Rund um den Hort Europaplatz sind Gehwege aus Waschbetonplatten verlegt, die sich mit der Zeit unterschiedlich gesenkt haben. Dadurch sind Stolperfallen entstanden, die aus Gründen der Sicherheit dringend behoben werden müssen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Pflastermeister Christian Berger, Laxenburgerstraße 1/3, 2353 Guntramsdorf mit der Sanierung der Gehwege zu Kosten von € 8.650,00 exkl. USt zu beauftragen.

Die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/250000-613000 (Hort Europaplatz, Instandhaltung Außenanlagen) sind durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/612000-611030 (Gemeindestraßen, Kleinteilige Maßnahmen) zu bedecken."

VA-Stelle: 1/250000-613000 VA-Betrag: € 11.000,00 frei: € 1.139,53

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 11.12.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Gemeinderat DI Stelios Papadopoulos kehrt in den Saal zurück.

Nach Verlesung des Antrages TOP C07 und einer längeren Diskussionsrunde, ersucht die Fraktion SPÖ um eine Sitzungsunterbrechung. Sitzungsunterbrechung von 20:42Uhr – 20:55 Uhr Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Sitzung um 20:55 fort.

Die Fraktionen SPÖ und FPÖ verlassen um 20:56 die Sitzung.

Bürgermeister Herbert Janschka schließt die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit um 20:56.

Vorsitzender Bürgermeister Herbert Janschka	Schriftführer Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA		
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 29.01.2024 genehmigt			
gf Gemeinderat Erhard Gredler	2. Vizebürgermeister Ing. Wolfgang Tomek, MBA		
gf Gemeinderat Nikolaus Patoschka	Gemeinderat Robert Stania		